

19/11

26. Mai 2011

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Neufassung der Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (Leistungsbezügeordnung HTW – LBezOHTW –) vom 8. November 2010 (AMBI. HTW Berlin Nr. 07/11)

vom 7. Februar 2011 273

Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (Leistungsbezügeordnung HTW - LBezOHTW -) vom 26. Mai 2011 276

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zweite Ordnung zur Änderung der Neufassung der Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (- Leistungsbezügeordnung HTW – LBezOHTW –) vom 8. Juli 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 19/09) vom 7. Februar 2011

Aufgrund von § 3 Abs. 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der HTW-Satzung in der Fassung vom 10. August 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/2009), hat der Akademische Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 7. Februar 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Leistungsbezügeordnung vom 6. Juni 2005 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 32/05), zuletzt neugefasst am 9. Februar 2011 unter Berücksichtigung der Ersten Änderungsordnung zur Leistungsbezügeordnung vom 8. November 2010 (AMBI. HTW Berlin Nr. 07/11) erlassen: *)

Artikel I

Nr. 1:

In folgenden Paragraphen wird vor dem Wort „Leistungsbezug“, „Leistungsbezüge“ bzw. „Leistungsbezügen“ das Wort „besonderer“, „besondere“ bzw. „besonderen“ eingefügt:

§ 4 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LBezOHTW;
§ 6 Abs. 1 Satz 2 LBezOHTW.

Nr. 2:

In § 2 Abs. 1 LBezOHTW wird als Satz 4 neu eingefügt:

"Die Bestellung als Mitglied wird jeweils bis zum Ende eines Semesters vorgenommen."

Nr. 3:

§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 LBezOHTW wird wie folgt neu gefasst:

(2) Kriterien für Leistungen in der Lehre sind insbesondere

- a) Pädagogisch-didaktische Leistungen und soziales Engagement in der Lehre
 - Ergebnisse der Lehrevaluation unter besonderer Berücksichtigung der studentischen Lehrevaluation,
- b) Leistungen und Engagement bei der Reform von Studium und Lehre, bei der Betreuung der Studierenden und der Betreuung von Studienprogrammen

*) bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 4. April 2011

- Beiträge bei der Einführung, Stabilisierung, Profilierung und Weiterentwicklung von Studienprogrammen und Abschlüssen,
- Umfang der wahrgenommenen Aufgaben in Lehre und Prüfung,
- Beiträge bei der Betreuung der Studierenden einschließlich Betreuung von Praxis- und Projektphasen,
- Beiträge bei der Internationalisierung von Lehre und Studium,
- Beiträge bei der Entwicklung und Anwendung innovativer Lehrformen,
- Beiträge zur Förderung von Chancengleichheit und Diversity in der Lehre,
- besondere Beiträge zur Verbesserung der Kooperation, der Vernetzung sowie der externen Vertretung der Hochschule,
- die Entwicklung, Stabilisierung und Betreuung von Weiterbildungsangeboten sowie unentgeltliche Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die regulären Verpflichtungen hinausgehen.

(3) Kriterien für Leistungen in der Forschung, der Nachwuchsförderung und der Kunst sind insbesondere

- a) eingeworbene Drittmittel, Sach- und Geldzuwendungen u.ä.,
- b) Leistungen in der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis
 - Publikationen, Patente und Herausgebertätigkeiten,
 - Erfolge in der eigenen künstlerischen Praxis, die in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Hochschule stehen.
- c) Wissenstransfer, Kooperation und Nachwuchsförderung
 - die Durchführung und die inhaltliche Verantwortung von Tagungen und Workshops in der Hochschule,
 - Tätigkeiten und Leistungen in Forschungsschwerpunkten und Transferleistungen,
 - nichtbezahlte Gutachter- oder Gutachterinnentätigkeit bzw. Gutachter- oder Gutachterinnentätigkeit, für die die Hochschule Einnahmen erzielt,
 - die Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
 - die Anzahl der betreuten und abgeschlossenen Promotionen von Hochschulabsolventen und Hochschulabsolventinnen der HTW,
 - die Förderung von Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchswissenschaftlerinnen,
 - besondere Beiträge zur Verbesserung der Kooperation, der Vernetzung sowie der externen Vertretung der Hochschule,
 - Preise und Auszeichnungen, Wettbewerbs- und Ausstellungserfolge, auch von Studierenden eines Professors oder einer Professorin.

Nr. 4:

§ 3 Abs. 4 bis 6 LBezOHTW werden ersatzlos gestrichen.

Nr. 5:

§ 4 Abs. 3 LBezOHTW wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Die besonderen Leistungsbezüge werden zunächst befristet für drei Jahre vergeben. Eine Entfristung der zunächst befristet gewährten Leistungsbezüge ist möglich. Ein besonderer Leistungsbezug wird zu 50 % entfristet, wenn er im neuen Zeitraum weitergewährt wird."

Artikel II

Nr. 1

Bekanntmachung der Neufassung

Der Akademische Senat ermächtigt die Hochschulleitung zu einer Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (- Leistungsbezügeordnung HTW - LBezOHTW -).

Nr. 2

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Bekanntmachung der Neufassung der

Ordnung

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (Leistungsbezügeordnung HTW – LBezOHTW –)

Aufgrund des Artikels II Nr. 1 der Zweiten Ordnung zur Änderung der Neufassung der Ordnung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (Leistungsbezügeordnung FHTW - LBezOFHTW vom 6. Juni 2005 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 32/05), zuletzt neugefasst am 9. Februar 2011 unter Berücksichtigung der Ersten Änderungsordnung zur Leistungsbezügeordnung vom 8. November 2011 wird nachstehend der Wortlaut der LBezOHTW unter Berücksichtigung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (Leistungsbezügeordnung HTW - LBezOHTW) vom 7. Februar 2011 (AMBI. HTW Nr. 19/11) in der vom 26. Mai 2011 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 26. Mai 2011

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
für die Hochschulleitung

Dr. Stephan Becker
Kanzler

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (Leistungsbezügeordnung HTW – LBezOHTW –)

Aufgrund von § 3 Abs. 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der HTW-Satzung in der Fassung vom 10. August 2009 (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09), hat der Akademische Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 7. Februar 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Leistungsbezügeordnung vom 6. Juni 2005 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 32/05), zuletzt neugefasst am 9. Februar 2011 unter Berücksichtigung der Ersten Änderungsordnung zur Leistungsbezügeordnung vom 8. November 2011 (AMBl. HTW Berlin Nr. 07/11) erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung legt Kriterien für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung und das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen im Rahmen des in § 6 beschriebenen Bewertungssystems fest.

(2) Diese Ordnung gilt für Professoren und Professorinnen, deren Ämter den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung (BBesO) W zugeordnet sind. Mit Professoren und Professorinnen im Angestelltenverhältnis ist die Geltung dieser Ordnung in ihrer jeweiligen Fassung im Arbeitsvertrag zu vereinbaren. Diese Ordnung findet keine Anwendung für die in § 77 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) genannten Professoren und Professorinnen der Besoldungsordnung C.

§ 2

Gutachterkommission zur Professorinnen- und Professorenbewertung

(1) Zur Bewertung besonderer Leistungen wird eine Gutachterkommission zur Professorinnen- und Professorenbewertung eingerichtet, die aus fünf in der Regel hochschulinternen Professorinnen oder Professoren besteht. Für die Mitglieder der Gutachterkommission wird je ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin bestellt. Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der Hochschulleitung vom Akademischen Senat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Bestellung als Mitglied wird jeweils bis zum Ende eines Semesters vorgenommen.

(2) Die Anträge auf Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gem. Abs. 1 werden der Kommission zur Prüfung vorgelegt. Sie gibt der Hochschulleitung Empfehlungen zur abschließenden Entscheidung.

(3) Die Kommission gibt sich eine vom Akademischen Senat zu bestätigende Geschäftsordnung.

§ 3 **Kriterien**

(1) Die besonderen Leistungsbezüge können aufgrund herausragender, erheblich überdurchschnittlicher oder guter, in der Regel über drei Jahre hinweg im Interesse der Hochschule erbrachter Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung vergeben werden. Es werden alle in Satz 1 genannten Gebiete in die Entscheidung einbezogen, dabei können besondere Leistungsbezüge auch für herausragende Leistungen auf einem Gebiet vergeben werden.

(2) Kriterien für Leistungen in der Lehre sind insbesondere

- c) Pädagogisch-didaktische Leistungen und soziales Engagement in der Lehre
 - Ergebnisse der Lehrevaluation unter besonderer Berücksichtigung der studentischen Lehrevaluation,
- d) Leistungen und Engagement bei der Reform von Studium und Lehre, bei der Betreuung der Studierenden und der Betreuung von Studienprogrammen
 - Beiträge bei der Einführung, Stabilisierung, Profilierung und Weiterentwicklung von Studienprogrammen und Abschlüssen,
 - Umfang der wahrgenommenen Aufgaben in Lehre und Prüfung,
 - Beiträge bei der Betreuung der Studierenden einschließlich Betreuung von Praxis- und Projektphasen,
 - Beiträge bei der Internationalisierung von Lehre und Studium,
 - Beiträge bei der Entwicklung und Anwendung innovativer Lehrformen,
 - Beiträge zur Förderung von Chancengleichheit und Diversity in der Lehre,
 - besondere Beiträge zur Verbesserung der Kooperation, der Vernetzung sowie der externen Vertretung der Hochschule,
 - die Entwicklung, Stabilisierung und Betreuung von Weiterbildungsangeboten sowie unentgeltliche Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die regulären Verpflichtungen hinausgehen.

(3) Kriterien für Leistungen in der Forschung, der Nachwuchsförderung und der Kunst sind insbesondere

- d) eingeworbene Drittmittel, Sach- und Geldzuwendungen u. ä.,
- e) Leistungen in der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis
 - Publikationen, Patente und Herausgebertätigkeiten,
 - Erfolge in der eigenen künstlerischen Praxis, die in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Hochschule stehen.
- f) Wissenstransfer, Kooperation und Nachwuchsförderung
 - die Durchführung und die inhaltliche Verantwortung von Tagungen und Workshops in der Hochschule,
 - Tätigkeiten und Leistungen in Forschungsschwerpunkten und Transferleistungen,
 - nichtbezahlte Gutachter- oder Gutachterinnentätigkeit bzw. Gutachter- oder Gutachterinnentätigkeit, für die die Hochschule Einnahmen erzielt,
 - die Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
 - die Anzahl der betreuten und abgeschlossenen Promotionen von Hochschulabsolventen und Hochschulabsolventinnen der HTW,
 - die Förderung von Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchswissenschaftlerinnen,

- besondere Beiträge zur Verbesserung der Kooperation, der Vernetzung sowie der externen Vertretung der Hochschule,
- Preise und Auszeichnungen, Wettbewerbs- und Ausstellungserfolge, auch von Studierenden eines Professors oder einer Professorin.

§ 4

Höhe der besonderen Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge können als monatlicher Betrag und daneben als Einmalzahlung im Falle von besonderen einmaligen oder zeitlich begrenzten Leistungen sowohl in der Lehre als auch in der Forschung vergeben werden; die kumulative Vergabe monatlicher Beträge ist zulässig. Für Leistungen, für die bereits andere Vergünstigungen (Ermäßigung der Lehrverpflichtung), Zulagen, Bezahlung etc. gewährt werden, können zusätzliche Leistungsbezüge nur in Ausnahmefällen nach Beschluss des Kuratoriums gem. § 15 Abs. 1 FHTW-Satzung gewährt werden.

(2) Bei herausragenden Leistungen wird ein besonderer Leistungsbezug in Höhe von 500,- €, bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen in Höhe von 300,- € und bei guten Leistungen in Höhe von 200,- € vergeben. Die gewährten besonderen Leistungsbezüge sind den monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen und nehmen, soweit sie unbefristet vergeben wurden, an Besoldungserhöhungen der W-Besoldung gem. Bundesbesoldungsgesetz teil.

(3) Die besonderen Leistungsbezüge werden zunächst befristet für drei Jahre vergeben. Eine Entfristung der zunächst befristet gewährten Leistungsbezüge ist möglich. Ein besonderer Leistungsbezug wird zu 50 % entfristet, wenn er im neuen Zeitraum weitergewährt wird.

(4) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die besonderen Leistungsbezüge anteilig gewährt.

(5) Die Höhe der als Einmalzahlung zu vergebenden besonderen Leistungsbezüge beträgt bei herausragenden Leistungen von 1.000 Euro bis zu 6.000 Euro, bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen von 500 Euro bis zu 3.000 Euro. Eine Einmalzahlung ist nicht ruhegehaltfähig.

§ 4a

Besondere Leistungsbezüge bei Überleitung von der C- in die W-Besoldung

(1) Für den Fall der Überleitung von der C- in die W-Besoldung können besondere Leistungsbezüge gemäß § 3 beantragt werden. Grundlage der Beurteilung sind die Leistungen der vorangegangenen drei Jahre. Der Antrag auf Festsetzung der besonderen Leistungsbezüge sowie die Festsetzung können bereits vor der Beantragung der Überleitung von der C- in die W-Besoldung erfolgen.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 2 können die Leistungsbezüge bis zu einer Höhe von 1.200 € bei herausragenden Leistungen, bis zu einer Höhe von 1.000 € bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen und bis zu einer Höhe von 800 € bei guten Leistungen vergeben werden. Bei der Festsetzung der Höhe der Leistungsbezüge werden Umfang und Dauer der wissenschaftlichen Erfahrungen vor Überleitung berücksichtigt.

(3) Die Leistungsbezüge gemäß § 4 Abs. 3 werden befristet für drei Jahre vergeben. Die Entfristung erfolgt abweichend von § 4 Abs. 3 in Höhe von 75 %, wenn im anschließenden Zeitraum erneut ein Leistungsbezug gewährt wird.

§ 5

Vergaberahmen

(1) Von dem sich nach Maßgabe von § 34 BBesG für die Hochschule ergebenden Gesamtbetrag der variablen Leistungsbezüge entfallen nach Abzug des Betrages, der für die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen aufgewendet werden muss,

auf

- a) Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen 30 vom Hundert,
- b) Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung 70 vom Hundert,

(2) Der sich nach Abs. 1 Buchstabe b) ergebende Anteil der variablen Leistungsbezüge wird auf die dort genannten Bereiche nach näherer Bestimmung der Richtlinien der Hochschulleitung verteilt.

(3) Werden die in den Abs. 1 genannten Anteile für die einzelnen Arten der variablen Leistungsbezüge nicht in Anspruch genommen, so können die verbleibenden Beträge nach Maßgabe des Vergaberahmens bei nachgewiesenem Bedarf auf die übrigen variablen Leistungsbezüge übertragen werden (gegenseitige Deckungsfähigkeit).

(4) Der nach dem Verfahren gemäß § 34 Abs. 1 bis 4 BBesG zu ermittelnde Vergaberahmen ist von der Hochschulleitung festzulegen, soweit nicht das Kuratorium besondere Zuständigkeiten an sich zieht.

§ 6

Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen und zur Gewährung von Leistungsbezügen

(1) Über die Gewährung von Leistungsbezügen entscheidet die Hochschulleitung als Dienstbehörde und Personalstelle. Die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen und zu Grundsätzen zur Leistungsbewertung sind Gegenstände von Richtlinien der Hochschulleitung.

(2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 werden jeweils mit Wirkung vom 01.04. bzw. vom 01.10. eines Jahres bis zu dem in den Richtlinien der Hochschulleitung festgesetzten Termin getroffen. Antragsberechtigt ist der in § 1 Abs. 2 genannte Personenkreis sowie für Einmalzahlungen auch die Dekane oder Dekaninnen. Anträge sind über das jeweils zuständige Dekanat mit einer Stellungnahme des Dekans oder der Dekanin an die Hochschulleitung zu leiten.

(3) Nach Abschluss eines jeden Wirtschaftsjahres berichtet die Hochschulleitung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften dem Kuratorium und dem Akademischen Senat

über die nach dieser Ordnung gewährten Leistungsbezüge. Ist der Vergaberahmen in einer Leistungsgruppe in einem Jahr kleiner als die festgesetzten besonderen Leistungsbezüge, erfolgt eine Reihung der Anträge nach von der Gutachterkommission definierten Kriterien und eine Verschiebung derjenigen Anträge mit unterster Einstufung auf den nächsten Vergabetermin zum nächsten Wirksamkeitszeitpunkt.

§ 7 **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

